



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet durch

lic. iur. Lukas Nauer

aargauische Urkundsperson mit Büro in Bremgarten

Stiftungsurkunde der Stiftung Reusstal

Der unterzeichnende lic. iur. Lukas Nauer, Urkundsperson des Kantons Aargau, mit Büro in Bremgarten, ist aufgrund eigener Wahrnehmungen in der Lage, folgende Tatsachen öffentlich zu beurkunden.

Art. 1 - Name, Sitz

Unter dem Namen „Stiftung Reusstal“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Rottenschwil

Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz mit Zustimmung der zuständigen Behörde an einen anderen Ort innerhalb des Kantons Aargau zu verlegen.

Art. 2 - Zweck

Die Stiftung fördert alle Bestrebungen zur Erhaltung und Gestaltung des mittelländischen Reusstals als Natur- und Kulturlandschaft.

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Schaffung, Aufwertung, Unterhalt und langfristige Sicherung von Naturschutzgebieten, mit dem dafür notwendigen Landerwerb;
- b) Erhaltung und Förderung der standortheimischen Flora und Fauna sowie der Vernetzung ihrer Lebensräume;
- c) Mitwirkung bei der Landschaftsplanung und der Regionalentwicklung;
- d) Betrieb des Dokumentations- und Informationszentrums Zieglerhaus in Rottenschwil in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton mit Schwerpunkt Umwelt- und Naturbildung und Sensibilisierung;
- e) Unterstützung von Massnahmen des naturnahen Wasserbaus zur Aufwertung des Auenraumes;
- f) Einsatz für die ungeschmälerte Erhaltung des natürlichen Reusslaufes und seiner Ufer zwischen Bremgarten und der Einmündung in die Aare;
- g) Unterstützung einer naturnahen Land- und Waldwirtschaft;
- h) Engagement für die Verträglichkeit der Freizeit- und Erholungsnutzung mit den landschaftlichen und naturschutzbiologischen Werten;
- i) Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen in allen Naturbereichen;
- j) Förderung des Schutzgedankens und des Bewusstseins für Natur- und Landschaftswerte in der Region

Art. 3 - Finanzierung

3.1 Anfangsvermögen

Der Stiftung wurde vom Schweizerischen Bund für Naturschutz SBN (heute: Pro Natura) ein Anfangsvermögen von Fr. 50'000.- und vom Aargauischen Bund für Naturschutz ABN (heute: Pro Natura Aargau) Fr. 5'000.- gewidmet. Dieses darf im Sinne des Stiftungszwecks bis auf Fr. 25'000.- aufgebraucht werden.

3.2 Mittelbewirtschaftung

Zur Mittelbeschaffung kommen insbesondere in Frage:

- Beiträge und Spenden der öffentlichen Hand, von Institutionen und Privaten;
- Legate und Schenkungen;
- Einnahmen aus Veranstaltungen;
- Einnahmen aus Vermietung der Liegenschaften;

- Gegebenenfalls Aufnahme von Fremdkapital (in vorgängiger Absprache mit der zuständigen Stiftungsaufsicht).

Art. 4 - Organisation

Organe der Stiftung sind:

- A. Der Stiftungsrat
- B. Der Beirat
- C. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
- D. Die Revisionsstelle

Art. 5 - A. Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ und setzt sich aus mindestens sieben und maximal elf Mitgliedern zusammen. Der Stiftungsrat kooptiert sich selber. Als persönliche Voraussetzung sollen die Mitglieder des Stiftungsrates einen engen persönlichen oder beruflichen Bezug zum Reusstal haben. Der Beirat ist vor Neuwahlen des Stiftungsrates anzuhören.

Pro Natura und der Kanton Aargau haben Anrecht auf je einen Sitz im Stiftungsrat. Sie bestimmen ihre Vertretung selbst. Der Delegierte des Regierungsrates vertritt bevorzugt den Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere eine Präsidentin / einen Präsidenten und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen. Der Beirat ist bei der Wahl der Präsidentin / des Präsidenten anzuhören.

Dem Stiftungsrat obliegen die strategische Führung und die zentralen operativen Entscheide. Er überwacht die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. Ihm stehen die Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bestimmen. Dem Stiftungsrat obliegen folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Ordnen der Vertretung gegen aussen und Regelung der Zeichnungsbefugnisse;
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirates;
- Anstellung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen. Aufsicht über die Tätigkeiten der Geschäftsstelle sowie über die Anstellung ihrer Mitarbeiter;
- Wahl und Abwahl der Revisionsstelle;
- Beschliessen von Jahresprogramm und Budget;
- Beschliessen von Projekten und Eingehen von Kooperationen im Sinne der Zwecksetzung;
- Zusammenarbeit mit anderen Natur- und Umweltorganisationen
- Beschliessen von Schutz- und Pflegekonzepten für die eigenen Naturschutzparzellen
- Beschliessen von Bildungs- und Informationskonzepten im Kontext von Art. 2, d)
- Beschliessen von Positionsbezügen bei Vernehmlassungen und Gesuchen, welche die Reusslandschaft betreffen, inklusive das Ergreifen dafür notwendiger Rechtsmittel;
- Abschliessen von Verträgen betreffend Kauf und Verkauf von Grundstücken;
- Genehmigung des Jahresberichts des Geschäftsführers und der Jahresrechnung;
- Durchführung einer jährlichen Zusammenkunft mit dem Beirat, bei der insbesondere über die Jahresrechnung und die Schwerpunkttätigkeiten orientiert sowie über die strategische Entwicklung diskutiert wird;
- bei Bedarf Erarbeitung eines Entwurfes zur Änderung der Stiftungsurkunde.

Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin / den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr einberufen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten doppelt. Bei Wahl und Abberufung eines Mitglieds Stiftungsrates bedarf es eines 2/3-Mehrs des gesamten Stiftungsrates. Die Abberufung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn ein Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder es zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Des Weiteren bedarf es eines 2/3-Mehrs des gesamten Stiftungsrates für den Antrag einer Statutenänderung.

Die Mitarbeit im Stiftungsrat wird grundsätzlich nicht honoriert. Entschädigt werden kann lediglich der Zeit- und Spesenaufwand für ausserordentliche Tätigkeit.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsräte.

Über Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Bestimmt der Stiftungsrat einen geschäftsführenden Ausschuss aus seiner Mitte, so gehören diesem nebst der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens zwei weitere Mitglieder des Stiftungsrates an. Aufgabenteilung zwischen dem Gesamtstiftungsrat und dem geschäftsführenden Ausschuss werden in einem Reglement erlassen, welches vom Gesamtstiftungsrat mit einer 2/3-Mehrheit zu beschliessen ist.

Art. 6 - B. Der Beirat

Der Beirat ist ein dem Stiftungsrat zugeordnetes beratendes Organ.

Der Beirat setzt sich aus mindestens fünfzehn Persönlichkeiten zusammen. Nach Möglichkeit sollen Institutionen, Organisationen und Experten in folgenden Gebieten eingebunden sein: Natur- und Umweltschutzorganisationen; Gemeinde- und Regionalplanungsbehörden; Natur- und Landschaftsschutz der Kantone Aargau, Zürich, Zug und Luzern; Umweltbildung; Land- und Waldwirtschaft; Jagd und Fischerei; AEW-Energie AG; Erholung und Freizeit.

Der Beirat kann in fachlichen Fragen zu Rate gezogen werden und sorgt über seine Mitglieder für eine breite Vernetzung und Ausstrahlung der Stiftung. Der Beirat bringt sein Wissen und seine Beziehungen ein und kann Anregungen zu Aktivitäten und neuen Projekten der Stiftung abgeben. Er ist bei Wahlen und Abberufungen von Stiftungsratsmitgliedern sowie bei Wahl und Abwahl der Präsidentin / des Präsidenten anzuhören.

Die Mitarbeit im Beirat wird grundsätzlich nicht honoriert. Entschädigt werden kann lediglich der Zeit- und Spesenaufwand für ausserordentliche Tätigkeit.

Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirates erfolgen durch den Stiftungsrat.

Art. 7 - C. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und das Informationszentrum Zieglerhaus und übt weitere Aufgaben aus, welche ihm der Stiftungsrat erteilt. Er trägt hierfür im Rahmen der Kompetenzzuteilung die Verantwortung.

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird durch den Stiftungsrat angestellt und ist direkt der Präsidentin / dem Präsidenten des Stiftungsrates unterstellt. Die vom Stiftungsrat zur Erfüllung dieser Aufgaben angestellten Mitarbeiter sind der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer unterstellt.

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates oder/und des geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Der Stiftungsrat kann ein Geschäftsführungsreglement erlassen.

Art. 8 - D. Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer von höchstens drei Jahren eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann – wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen. Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle (je im Original und mit Originalunterschriften) der Aufsichtsbehörde ein.

Art. 9 - Haftung

Die Stiftung haftet für Verbindlichkeiten nur mit ihrem Vermögen.

Art. 10 - Änderung, Ergänzung, Aufhebung

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Für den Beschluss zum Antrag der Änderung des Stiftungsstatuts bedarf es eines 2/3-Mehrs des gesamten Stiftungsrates sowie der Zustimmung von Pro Natura und des Kantons Aargau.

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, und kann der Zweck auch durch eine Urkundenänderung nicht mehr erfüllt werden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach gesetzlichen Vorschriften aufgehoben oder der Stiftungsrat stellt mit Zustimmung von Pro Natura und dem Kanton Aargau Antrag zur Aufhebung der Stiftung. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugeführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den / die Stifter ist ausgeschlossen.

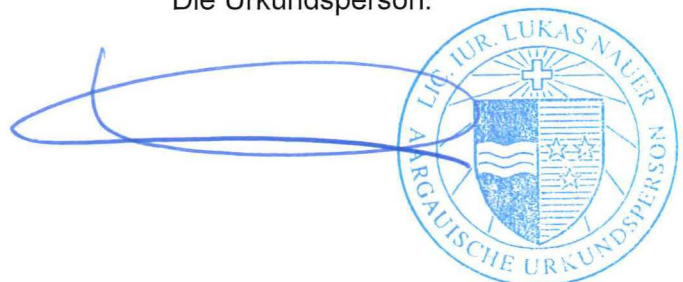
Diese Urkunde wurde von der zuständigen Behörde am 21.12.2017 genehmigt und ersetzt die bisherige Urkunde vom 21.05.1997.

Beglaubigung

Die unterzeichnende Urkundsperson bescheinigt, dass diese Abschrift mit dem Text der Urkunde vom 21.05.1997 unter Berücksichtigung der mit Datum vom 10.06.2016 durch den Stiftungsrat beschlossenen und durch die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) am 21.12.2017 in Kraft gesetzten Änderungen übereinstimmt.

Bremgarten, den 28.03.2018

Die Urkundsperson:



Protokoll Nr. 204/2018